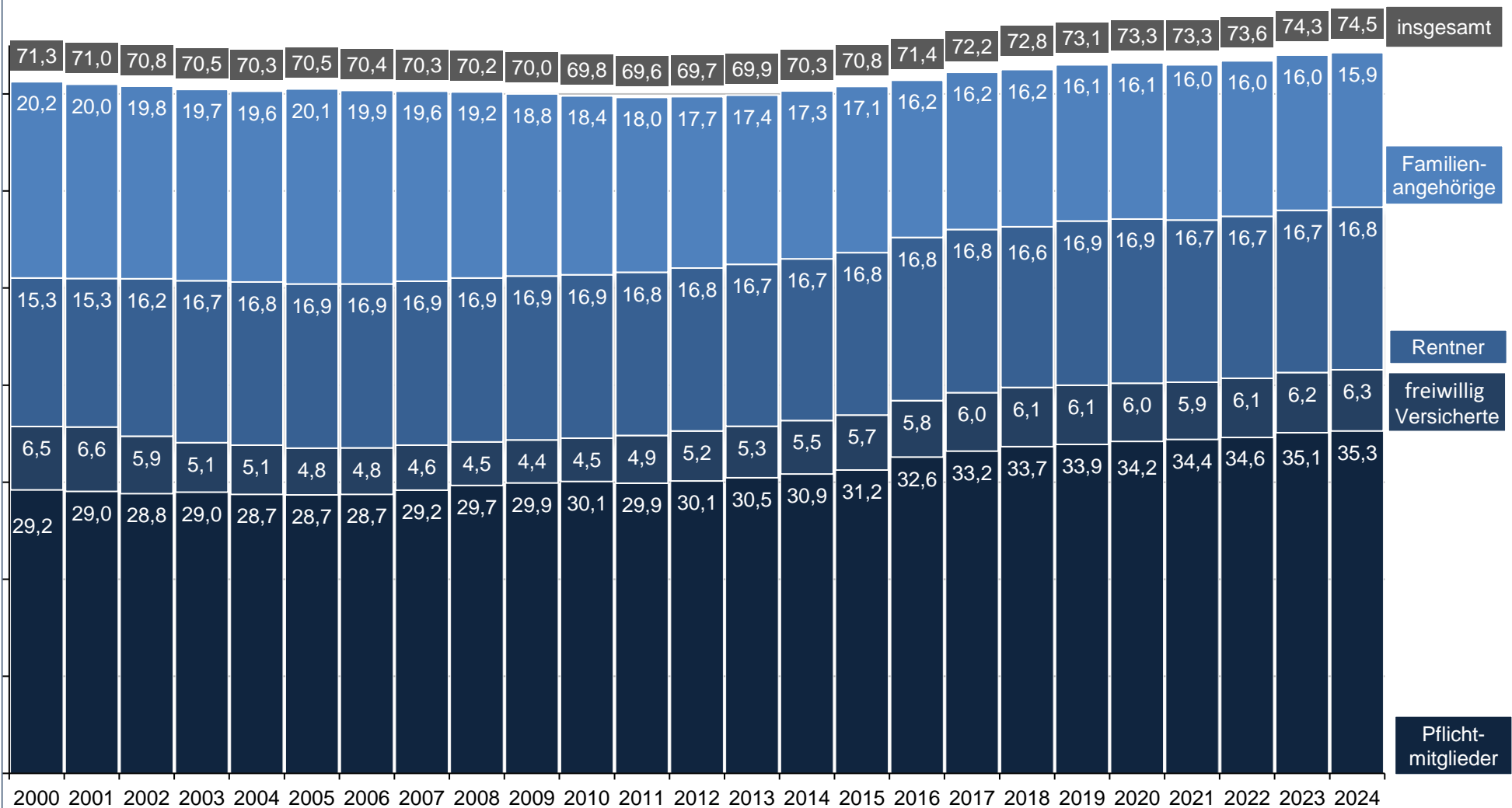


■ Zahl und Struktur der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung 2000 - 2024 in Mio.



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (zuletzt 2025), GKV-Statistik: Mitglieder, mitversicherte Angehörige, Krankenstand



Zahl und Struktur der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung 2000 - 2024

Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Im Jahr 2024 sind dies mit 74,5 Mio. Personen gut 89 % der Bevölkerung. Die private Krankenversicherung kommt auf einen Anteil von knapp 11 %. Betrachtet man die Entwicklung seit 2000, so zeigt sich bis 2011 ein leichter Rückgang der Zahl der gesetzlich Krankenversicherten von 71,3 auf 69,6 Mio. Personen. Seitdem steigt die Zahl aber wieder kontinuierlich an auf 74,5 Mio. im Jahr 2024. Hierfür verantwortlich ist zum einen das Wachstum der Bevölkerung (vgl. [Abbildung VII.100](#)). Zum anderen wird aber auch deutlich, dass der lange Jahre andauernde Bedeutungszuwachs der privaten Krankenversicherung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung seit 2012 zuerst zum Stillstand kam, sich dann umgekehrte und erst in den letzten Jahren wieder leicht ansteigt (vgl. [Abbildung VI.27](#)).

Deutlich verändert hat sich im beobachteten Zeitraum die Struktur der GKV-Versicherten. Der Anteil der Familienangehörigen an den Versicherten ist seit 2000 von 20,2 Mio. (bzw. 28,4 % aller Versicherten) auf 15,9 Mio. (bzw. 21,3 %) deutlich zurückgegangen. Dahinter steht, dass die Zahl der Kinder rückläufig ist und zugleich die Zahl der Ehepartner zunimmt, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, und daher die kostenlose Mitversicherung nicht mehr in Anspruch nehmen. Aufgrund des demografischen Wandels ist im Zeitverlauf auch der Anteil der Rentner angestiegen (von 21,5 % auf 22,5 %).

Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte, Rentner und Familienangehörige

Die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung setzen sich zusammen aus den Mitgliedern (Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte und Rentner (Krankenversicherung der Rentner)) und den Familienangehörigen:

- Zu den Pflichtmitgliedern zählen alle Arbeiter und Angestellten mit einem Bruttoarbeitsentgelt bis zur Versicherungspflichtgrenze (2023: 5.500 Euro im Monat, vgl. [Tabelle III.15](#)) sowie weitere Personengruppen (u.a. Empfänger von Arbeitslosengeld I/SGB III und von Arbeitslosengeld II/SGB II, Studierende, Empfänger von Elterngeld). Beschäftigte in Minijobs (geringfügig Beschäftigte) unterliegen nicht der Versicherungspflicht (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)).
- Von der Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, machen insbesondere abhängig Beschäftigte Gebrauch, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht mehr versicherungspflichtig sind und von daher zwischen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wählen können. Die Wahl fällt in der Regel dann in Richtung einer weiteren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aus, wenn die private Krankenversicherung wegen der risikoabhängigen Prämienkalkulation (Überprüfung des Gesundheitszustandes) und des Fehlens der beitragsfreien Familienversicherung, teurer ist (vgl. [Abbildung VI.27](#)). Unter den freiwillig Versicherten finden sich auch Nicht-Erwerbstätige und Selbstständige (soweit sie nicht privat versichert sind).

- Bezieher einer gesetzlichen Rente sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (Krankenversicherung der Rentner). Dies gilt allerdings nur für jene, die in der zweiten Hälfte der Erwerbszeit zu mindestens 90 Prozent gesetzlich versichert waren – egal ob als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern. Daraus folgt, dass ein Wechsel in die private Krankenversicherung in der Regel dauerhaft ist, da es keine Möglichkeit einer Rückkehr in die Krankenversicherung der Rentner gibt.
- Familienversichert sind unterhaltsberechtignte Familienangehörige. Dies betrifft neben den Kindern auch die Ehepartner/Lebenspartner, wenn sie nicht selbst einer Versicherungspflicht unterliegen. Die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehepartnern ermöglicht damit die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Minijob ohne Verlust des Krankenversicherungsschutzes (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)). Kinder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert sein. Die Altersgrenze erhöht sich auf das 25. Lebensjahr, wenn das Kind Schüler, Student oder Auszubildender ist. Kinder mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, unterliegen keiner Altersgrenze.

Methodische Hinweise

Die der Krankenversicherungsstatistik des Bundesgesundheitsministeriums entnommenen Daten beruhen auf den Meldungen der gesetzlichen Krankenkassen. Es handelt sich also um prozessgenerierte Daten, die den Charakter einer Vollerhebung haben.

Quelle

Bundesministerium für Gesundheit (2025), GKV-Statistik: [Mitglieder, mitversicherte Angehörige und Krankenstand 2024](#)

Stand der Bearbeitung: 12.11.2025